TRACTO

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER TRACTO-TECHNIK GMBH & CO. KG

I. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeine Bedingungen

1.1. Verträge mit unseren Kunden schließen wir nur zu den nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“) ab, auch wenn wir uns bei ständiger Geschäftsbeziehung künftig nicht ausdrücklich darauf berufen. Die AGB gelten jedoch nur dann, wenn der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2. Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn und soweit sie von uns schriftlich anerkannt worden sind. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

1.3. Soweit wir unseren Kunden Software überlassen, gelten ergänzend unsere Zusatzbedingungen für die Lizenzierung von Software-Produkten.

2. Angebot

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht anderweitig gekennzeichnet. Insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Lieferung sind wir nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verpflichtet. Änderungen und Ergänzungen unserer Auftragsbestätigung bedürfen der Schriftform.

2.2. Neben dem Angebot übermittelte Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und sonstige Leistungsangaben außerhalb des Angebots sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und technischen Unterlagen behalten wir uns alle Urheberrechte und – soweit sie nicht zum Lieferumfang gehören – alle Eigentumsrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.3. Leistungs- und Preisangaben in Prospekten und elektronischen Medien sind nur bei entsprechender ausdrücklicher Bestätigung durch uns bindend.

3. Preise und Zahlung

3.1. Unsere Preise gelten ab Werk, ausschließlich Fracht, Verpackung und Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Der Mindestbestellwert pro Lieferung beträgt Euro 50,00 netto. Bei einer Bestellung unter diesem Wert erheben wir einen Mindermengenzuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zum Mindestbestellwert. Für Servicetätigkeiten und andere Dienstleistungen, die am Wochenende oder an Feiertagen anfallen, sowie für Überstunden wird ein entsprechender Zuschlag berechnet.

3.2. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum. Der Besteller gerät ohne weitere Erklärungen (z.B. Zahlungserinnerung) durch uns am Tag nach dem Fälligkeitstag in Zahlungsverzug, soweit die Rechnung nicht ausgeglichen wurde.

3.3. Wechsel nehmen wir nur erfüllungshalber und vorbehaltlich ihrer Diskontfähigkeit an. Kosten für Diskontierung und Einzug gehen zu Lasten des Bestellers.

3.4. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen, es sei denn, dass der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder mit unserer Forderung im Gegenseitigkeitsverhältnis steht.

3.5. Bei unberechtigter Lösung vom Vertrag werden 15 % des Nettoverkaufspreises der Ware als Schadenspauschale erhoben. Wir behalten uns im Einzelfall vor, einen tatsächlich entstandenen, höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. Sonstige Ansprüche, die uns nach diesen AGB oder gesetzlich zustehen, bleiben davon unberührt.

4. Lieferung

4.1. Lieferfristen teilen wir dem Besteller bei Bestellannahme mit; diese können als verbindlich oder unverbindlich bezeichnet sein. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung derjenigen Mitwirkungspflichten des Bestellers, die uns die Erfüllung unserer Verpflichtungen erst ermöglichen. Auch bei Vereinbarung verbindlicher Termine geraten wir nur durch Mahnung in Verzug.

4.2. Teillieferungen sind zulässig, wenn diese für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

4.3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Abholbereitschaft gemeldet ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen auf den Zeitpunkt der Übergabe an den ersten Beförderer.

4.4. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern uns solche Ereignisse die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen bzw. verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

5. Gefahrübergang und Annahme der Ware

Die Lieferung erfolgt ab Werk. Der Besteller ist unbeschadet der Rechte und Pflichten aus Ziffer 7 dieser AGB verpflichtet, die angelieferte Ware entgegenzunehmen. Eine Annahmeverweigerung bei oder sonstige Ansprüche wegen verfrühter Lieferung sind ausgeschlossen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller zustehen und der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z. B. aus Akzeptanzwechseln und auch wenn Zahlungen auf besondere bezeichnete Forderungen geleistet werden.

6.2. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und unter Vorbehalt des Eigentums veräußern. Die aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware erwachsenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir nehmen die Abtretung schon jetzt an. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.

6.3. Wir sind berechtigt, die Befugnis zur Weiterverfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen, wenn der Besteller in Zahlungsrückstand gerät oder Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit mindern. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, sämtliche zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen einschließlich der zur Durchsetzung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

6.4. Jede anderweitige Verfügung über Vorbehaltsware – insbesondere Verpfändung, Sicherheitsabtretung oder Sicherungsübereignung – ist untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen über die Ware hat der Besteller den Dritten unverzüglich auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, sind sie vom Besteller zu tragen.

6.5. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasserschäden zu versichern.

6.6. Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten den Betrag unserer Forderungen um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

6.7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen der Ware liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

7. Sachmängelhaftung

7.1. Die Feststellung von Mängeln ist uns unverzüglich unter genauer Aufstellung schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn sich die Rügen auf die Leistungsfähigkeit der Maschinen beziehen. Mit der Anzeige ist die Übernahmebescheinigung, mit der die Aushändigung der Begleitdokumentation (Bedienungsanleitung etc.) und die fachkundige Einweisung bestätigt werden, zu übersenden. Für Handelskäufe gilt im Übrigen § 377 HGB.

7.2. Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung obliegt stets uns. Wählen wir bei einem vorhandenen Mangel die Nachbesserung, so ist diese in jedem Fall erst nach dem zweiten erfolglosen Versuch fehlgeschlagen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

7.3. Eine im Einzelfall mit dem Besteller vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel. Unberührt bleibt auch in diesem Fall unsere Haftung für arglistig verschwiegene Mängel, aus Übernahme einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.4. Als Mangel gilt nicht eine Veränderung der Eigenschaften der Ware, die nach Gefahrübergang infolge von normaler Abnutzung und Verschleiß eintritt.

8. Haftung auf Schadensersatz / Verjährung / Unsere Schutzrechte

8.1. Unsere Haftung für Schadensersatzansprüche jeglicher Art, auch für Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Bestellers, bei arglistig verschwiegenen Mängeln, bei der Übernahme einer Garantie, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und Ansprüchen wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. von Pflichten, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Besteller deshalb vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften wir aber nur für den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden.

8.2. Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8.3. Wir haften nicht für Schäden, welche durch Bedienungsfehler verursacht werden, die wir nicht zu vertreten haben. Die Betriebsanleitung ist zu beachten. Ferner haften wir nicht für Schäden, die durch die Verwendung von ungeeignetem Zubehör, ungeeigneten Betriebsmitteln oder Austauschwerkstoffen, durch unsachgemäße Montage bzw. Inbetriebsetzung, ungeeigneten Baugrund oder mechanische, chemische oder elektrische Einflüsse von außen verursacht werden, sofern wir diese Umstände nicht zu vertreten haben.

8.4. Wir haften nicht für durch den Besteller oder Dritte unsachgemäß oder ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen an der Ware.

8.5. Vorbehaltlich Ziffer 8.1 Satz 2 und 3 haften wir nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden wie Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Imageverlust oder entgangenen Umsatz, es sei denn, uns fällt insoweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

8.6. Die Verjährungsfrist von Gewährleistungsansprüchen beträgt beim Verkauf von Neuware und bei Werkleistungen ein Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. ab Abnahme der Leistung; beim Verkauf gebrauchter Maschinen gilt eine Gewährleistungsfrist von sechs Monaten ab Ablieferung. Satz 1 gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB und auch dann nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschweigen. In diesen Fällen gelten jeweils die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Unberührt bleiben im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften über den Lieferantenregress (§§ 478 und 479 BGB).

8.7. Der Nach- bzw. Umbau unserer Maschinen – oder Teile derselben – sowie unserer Werkzeuge ist unzulässig, soweit hierdurch Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster oder Urheberrechte) verletzt werden bzw. der Nachbau im Sinne des § 1 UWG (ergänzender Leistungsschutz) unlauter ist. Im Falle des Verstoßes können wir vom Besteller Unterlassung und/oder Schadensersatz verlangen.

9. Rechte bei drohender bzw. eingetretener Nichterfüllung durch den Besteller

9.1. Gerät der Besteller mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, wird ein Wechsel oder Scheck des Bestellers nicht eingelöst, oder werden Tatsachen bekannt, aus denen sich eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ergeben, oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, so haben wir das Recht, die sofortige Zahlung aller offen stehenden (auch noch nicht fälligen) Rechnungen zu fordern und für sämtliche noch ausstehende Lieferungen Vorkasse zu verlangen oder unbeschadet der uns sonst zustehenden Rechte vom Vertrag hinsichtlich eines Teils oder sämtlicher Lieferungen zurücktreten, ohne dass es in einem dieser Fälle einer Frist- oder Nachfristsetzung bedarf. Das Recht zum Rücktritt haben wir jedoch dann nicht, wenn der Besteller einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt. Der Besteller kann die Verpflichtung zur vorzeitigen Zahlung und unser Rücktrittsrecht durch Stellung angemessener Sicherheiten abwenden. Die vorstehenden Rechte stehen uns auch dann zu, wenn das Unternehmen des Bestellers aufgelöst, liquidiert oder die Geschäftstätigkeit eingestellt wird, wesentliche Unternehmensteile übertragen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Bestellers eingeleitet werden.

9.2. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Rücktritts aus den vorgenannten Gründen bestehen nicht.

10. Rücknahme von Falschbestellungen

Wir sind nicht verpflichtet, mangelfrei gelieferte Neuware zurückzunehmen, die vom Besteller falsch bestellt wurde. Nehmen wir diese Ware aus Kulanz dennoch zurück, dürfen wir vom Besteller ohne besondere Vereinbarung eine Wiedereinlagerungsgebühr i. H. v. 15 % des NettoRechnungsbetrages verlangen und diese vom Kaufpreis einbehalten. Ist solche Ware nach Gefahrübergang auf den Besteller genutzt und/oder beschädigt worden und nehmen wir sie dennoch aus Kulanz zurück, hat der Besteller uns außerdem den an der Ware entstandenen Wertverlust zu ersetzen; auch diesen Betrag dürfen wir vom Kaufpreis einbehalten. Die Fälle wirksamer Anfechtung gem. §§ 119 ff. BGB sind von dieser Klausel nicht umfasst. Ficht der Besteller den Vertrag wegen Irrtums an, hat er uns den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

11. Außenwirtschaftsrecht, Exportkontrolle

11.1 Die Vertragserfüllung seitens TRACTO steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts entgegenstehen. Umfasst hiervon sind insbesondere, jeweils soweit im Einzelfall anwendbar, die EU-Dual-Use Verordnung, das deutsche Außenwirtschaftsgesetz und die Außenwirtschaftsverordnung, das US-Exportkontrollrecht, Embargos, Einfuhrbeschränkungen und sonstige Sanktionen (insbesondere für sog. Rüstungs- und Dual-Use-Güter). Da das Außenwirtschaftsrecht ständigen Änderungen und Anpassungen unterliegt, ist es in seiner jeweils gültigen Fassung auf den Vertrag und seine Durchführung anzuwenden.

11.2 Der Besteller ist verpflichtet, alle für die Ausfuhr oder Verbringung nach dem geltenden Außenwirtschaftsrecht benötigten Informationen und Unterlagen beizubringen. Dem Besteller ist es untersagt, Lieferungen und Leistungen von TRACTO direkt oder indirekt an Personen, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu liefern, weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen, wenn hierdurch gegen geltendes Außenwirtschaftsrecht verstoßen würde. Der Besteller ist verpflichtet, auf Anforderung angemessene und vollständige Informationen über die Endverwendung der Lieferungen und Leistungen zu übermitteln, insbesondere sogenannte Endverbleibsdokumente auszustellen und im Original an TRACTO zum Nachweis gegenüber zuständigen staatlichen Stellen zu übersenden.

11.3 Ist TRACTO an der rechtzeitigen Lieferung oder Leistung aufgrund der Dauer der ordnungsgemäßen Durchführung eines zoll- oder außenwirtschaftsrechtlichen Antrags-, Genehmigungs-, oder Prüfungsverfahrens gehindert, so verlängert sich die vereinbarte Leistungszeit um die Dauer der durch das behördliche Verfahren bedingten Verzögerung. Schadensersatzansprüche des Bestellers aufgrund solcher Verzögerungen sind ausgeschlossen, sofern TRACTO die Verzögerung nicht schuldhaft verursacht hat.

11.4 Werden die für die Erfüllung des Vertrags erforderlichen Genehmigungen oder Freigaben nach dem Außenwirtschaftsrecht von den zuständigen Behörden nicht erteilt oder widerrufen oder stehen sonstige rechtliche Hindernisse des Außenwirtschaftsrechts dauerhaft der Vertragserfüllung entgegen, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn ein derartiges

Leistungshindernis erst nach Vertragsschluss eintritt. Für den Fall, dass von dem Erfüllungshindernis nur eine Teilleistung betroffen ist, kann der Besteller vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn ihm die Entgegennahme der möglichen Teilleistung unzumutbar ist. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund eines von der anderen Partei nach den vorstehenden Bestimmungen erklärten Rücktritts ist ausgeschlossen, es sei denn, die andere Partei hat den Rücktrittsgrund schuldhaft herbeigeführt.

11.5 Für den Fall, dass der Besteller schuldhaft Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts verletzt, ist dieser verpflichtet, TRACTO den entstandenen Schaden zu ersetzen und TRACTO von Schadensersatzansprüchen Dritter und von erforderlichen Aufwendungen freizustellen.

11.6 Sofern die vertragsgegenständlichen Leistungen von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (Russische Föderation) oder Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 (Belarus) erfasst sind, sind sowohl die Wiederausfuhr in die Russische Föderation bzw. nach Belarus als auch die Wiederausfuhr zur Verwendung in der Russischen Föderation bzw. in Belarus untersagt. Dies gilt gleichermaßen für eine unmittelbare wie auch für eine mittelbare Wiederausfuhr.

11.7 Verstößt der Besteller gegen Ziffer 11.6, so ist TRACTO berechtigt, von dem Vertrag mit dem Besteller zurückzutreten bzw. diesen ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitere Ansprüche von TRACTO (insbesondere auf Schadensersatz) bleiben unberührt.

12. Ausschluss der Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

12.1. Sofern die Ware in den Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) fällt, übernimmt der Besteller die Pflicht, das Gerät nach Beendigung der Nutzung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen und stellt uns von der Rücknahmepflicht und damit zusammenhängenden Ansprüchen Dritter frei. Gibt der Besteller die Ware an einen gewerblich handelnden Dritten weiter, hat er diesen zu verpflichten, das Gerät nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen und bei erneuter Weitergabe an einen gewerblichen Abnehmer auch diesen entsprechend zu verpflichten. Sofern der Besteller die Ware weitergibt und es unterlässt, den Dritten zur Entsorgung und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so hat der Besteller die Ware nach Beendigung der Nutzung auf eigene Kosten zurückzunehmen und gemäß ElektroG zu entsorgen.

12.2. Unser Anspruch auf Übernahme der Entsorgung und Freistellung von der Rücknahme verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der Nutzungsbeendigung der Ware, wobei diese Verjährungsfrist frühestens mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des Bestellers über die Beendigung der Nutzung beginnt.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz Lennestadt, auch für Ansprüche aus Wechsel und Schecks. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Jedoch sind wir nach Wahl auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu klagen. Gesetzliche Regelungen über die ausschließliche Zuständigkeit bleiben vom Vorstehenden unberührt. Für den Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

14. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

II. Bedingungen für Werkverträge

Für objektbezogene Vorführungen gelten unsere gesonderten Geschäftsbedingungen. Auf die übrigen Werkverträge finden die Regelungen unter Ziffer I mit Ausnahme der Ziffern 3.5 und 6 dieser AGB entsprechende Anwendung, wobei die Verjährungsfrist von einem Jahr (gemäß Ziffer 8.6) nur bei solchen Werkverträgen gilt, die Arbeiten an beweglichen Sachen (insbes. Reparaturarbeiten) sowie Planungs- und Überwachungsarbeiten hierfür zum Gegenstand haben.

III. Bedingungen für SIM – Karten -Einsatz

1. Mobile Datenverbindung

Die Erbringung bestimmter Dienste, deren Inanspruchnahme jeweils eine Online -Registrierung durch den Kunden voraussetzt, erfolgt über eine in den Maschinen verbaute SIM -Karte. Auf diesen Umstand wird der Kunde im Rahmen der Registrierung hingewiesen. TRACTO kann eine in den Maschinen verbaute SIM -Karte darüber hinaus auch zur Mangelbeseitigung (Debuggen von Software im Wege des Remote -Zugriffs) oder zu dem Zweck nutzen, eine vereinbarte Fernwartung mittels VPN durchzuführen.

2. Allgemeines

Eine in den TRACTO Maschinen fest verbaute SIM -Karte stellt eine Datenverbindung zum jeweiligen Betreiber des Telekommunikationsnetzes (Telekommunikationsdiensteanbieter) her. Der Kunde benötigt keinen eigenen Mobilfunkvertrag. Für den Kunden fallen keine weiteren Kosten für Roaming - und Verbindungsentgelte an. Die Verfügbarkeit der Dienste setzt ein funktionsfähiges und betriebsbereites Mobilfunknetz voraus. Die Verfügbarkeit und Leistung der mobilen Datenverbindung kann durch äußere Faktoren beeinträchtigt werden, wie z.B. der Reichweite der vom Netzbetreiber betriebenen Funkstationen, der Position der Maschinen oder atmosphärische und topografische Störeinflüsse.

3. Zweck und Funktionalität

Die mobile Datenverbindung dient den in obiger Ziffer 1 genannten Zwecken und im Rahmen des dort in Satz 1 genannten Zwecks insbesondere dazu, TRACTO und seine Kunden für die Planung und Durchführung der Maschinennutzung miteinander zu vernetzen. Die Komplexität der unterirdischen Verlegung und Erneuerung von Rohrleitungen kann die Unterstützung des Herstellers erforderlich machen. Im Einzelnen ermöglicht die mobile Datenverbindung u.a. die Planung und Berechnung von Bohrtrassen, die Zugkraftmessung oder die Überwachung von Maschinenparametern. Die Darstellung erfolgt in einer webbasierten -App. Zudem nutzt TRACTO die erhobenen Daten zur Planung von Wartungs- und Serviceangeboten, Ersatzteil- und Bohrzubehörangeboten sowie Angeboten für Ersatzinvestitionen anhand von Betriebsstunden und Nutzungsgrad. Dadurch soll eine effektive und effiziente Wartung sichergestellt werden. Außerdem kann TRACTO die Daten auch nutzen, um Baustellenbesuche vor Ort zu planen und so eine enge Begleitung des Maschinenzyklus und der dazugehörigen Wartung zu gewährleisten.

4. Datenschutz

4.1. Art der erhobenen personenbezogenen Daten TRACTO erhebt, speichert und nutzt Planungsdaten, Ortungsdaten, Positionsdaten und Maschinendaten. Planungsdaten sind alle Daten, die mit der Berechnung von Bohrtrassen in Verbindung stehen. Ortungsdaten bezeichnen die Beschreibung der genauen Position des Bohrkopfes im Bohrprozess. Positionsdaten bezeichnen den per Global Positioning System (GPS) ermittelten geographischen Standort (Längen - und Breitengrad der Position) der Maschine. Maschinendaten sind technische Leistungsangaben der eingesetzten Maschine . Ein Personenbezug dieser Daten mit einem individuellen Nutzer der Maschine ist erst dann möglich, wenn der Kunde die Software zur webbasierten App nutzt. Insoweit werden die personenbezogenen Daten, die der Nutzer in der App, z.B. im Rahmen der Anlegung eines Nutzerkontos eingegeben hat, erfasst. TRACTO erhebt, speichert und nutzt demnach zusätzlich zu den in der App eingegebenen Daten auch Nutzungsdaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Nutzungsdaten umfassen den Beginn, Ende und Dauer der Maschinennutzung sowie den GPS -Standort des Nutzers.

4.2. Datenübermittlung Es findet eine Datenübermittlung der in 4.1 genannten Daten ausschließlich an TRACTO statt. Die übermittelten Daten werden in vollkommen anonymisierter Form auch zur Qualitätsverbesserung verwendet.

4.3. Auftragsverarbeitung Zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ist für die Speicherung und Nutzung der in 4.1 genannten Daten durch TRACTO ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung geschlossen, um die gesetzlichen Anforderungen von Art. 28 DSGVO zu erfüllen.

4.4. Auf den SIM -Karten Einsatz finden die Ziffern I.12 und I.13 der Bedingungen für Verkauf und Lieferung entsprechende Anwendung.

4.5. Fernwartung Für den Fall der Fernwartung werden Daten ohne Personenbezug verarbeitet. Die Aktivitäten an den Endgeräten werden nicht heimlich beobachtet. Falls über die SIM – Karte ein Zugriff auf ein Endgerät hergestellt wird, wird vorab eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden oder seines Erfüllungsgehilfen eingeholt. Updates die auf demselben Weg, aber außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden, können ohne Zustimmung der Mitarbeiter erfolgen. Missbrauch der Administratorenrechte können zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages führen

5. Nutzerwechsel und Daten gemäß Verordnung (EU) 2023/2854 („Data Act“)

5.1. Pflichten des Kunden bei Nutzerwechsel

Überträgt der Kunde (i) das Eigentum an der Maschine oder (ii) ein (ggf. nur vorübergehendes) Nutzungsrecht an ihr auf einen Dritten (nachfolgend „Folgenutzer“) und verliert der Kunde dadurch gemäß den Bestimmungen des Data Act seine Stellung als Nutzer im Sinne des Data Acts, so ist der Kunde verpflichtet, sicherzustellen, dass der Folgenutzer die Konten des Kunden nicht zur Nutzung der Maschine oder damit verbundenen Diensten verwenden kann. Der Kunde ist ferner verpflichtet, TRACTO die Übertragung und die Identität des Folgenutzers unverzüglich in Textform mitzuteilen.

5.2. Fortbestehende Nutzungsrechte von TRACTO

Die Rechte von TRACTO zur Nutzung der vor der Übertragung generierten, nicht personenbezogenen Daten, die durch den Einsatz der Maschine oder damit verbundener Dienste entstehen, bleiben von der Übertragung unberührt. Insbesondere bestehen die vor der Übertragung nach diesen AGB und etwaigen ergänzenden Vereinbarungen eingeräumten Nutzungsrechte von TRACTO an diesen Daten unverändert fort.

5.3. Freistellung von TRACTO

Führt die Nichterfüllung der Verpflichtungen des Kunden aus dieser Ziff. 5 dazu, dass Daten im Sinne des Data Act ohne das Bestehen eines Vertrags mit dem Folgenutzer von TRACTO genutzt und weitergegeben werden, stellt der Kunde TRACTO von sämtlichen Ansprüchen des Folgenutzers gegen TRACTO wegen der Nutzung der Daten nach der Übertragung frei und hält TRACTO insoweit schadlos.